

16. Zur Auslegung des Art. 64 Abs. 2 EinfGes. z. BGG.

V. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juni 1910 i. S. B. (Bell.) w. S. (Al.),
Rep. V. 336/09.

Entsch. in Stollf. Nr. 8. 24 (74).

4

- I. Landgericht Hannover.
 II. Oberlandesgericht Celle.

Die Ehefrau des Klägers schloß mit ihrem früheren Ehemanne, dem Vater des Beklagten, am 29. November 1902 einen notariellen Vertrag, in dem ihr auf Lebenszeit eine Leibzucht zugesichert wurde, die u. a. in einer monatlichen Rente von 100 *M* bestand. Der Ehemann bestimmte dann letztwillig, daß die Ehefrau mit der ihr in dem Vertrage zugesicherten Leibzucht abgefunden sei, sowie daß der Sohn Heinrich (der jetzige Beklagte) den Hof haben und die Leibzucht für die Witwe leisten solle. Nach dem Tode des Erblassers beanspruchte der Kläger nach § 1380 BGB. Zahlung von 15 Monatsraten mit insgesamt 1500 *M*. Der Beklagte erkannte den Anspruch in Höhe von 450 *M* an, beantragte aber widerklagend, festzustellen, daß er nicht zur Zahlung einer höheren Rente als jährlich 500 *M* verpflichtet sei. Er machte geltend, daß der Hof eine höhere Rente als jährlich 500 *M* nicht tragen könne und daß nach Schaumburgischem Meierrechte eine entsprechende Herabsetzung der Rente beansprucht werden könne.

Das Landgericht wies die Widerklage ab. Die Berufung blieb ohne Erfolg. Auch die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

... „Die Revision glaubt, daß nach Abs. 2 des § 64 EinGes. z. BGB. der Beklagte zwar befugt gewesen sei, das Grundstück dem Auerbenrechte ganz zu entziehen; habe es der Erblasser aber bei dem Auerbenrechte belassen, so habe nach Landesrecht auch durch Testament das Grundstück mit einer Leibzucht nur nach Maßgabe der meierrechtlichen Grundsätze belastet werden können. Dieser Ansicht kann nicht beigeppflichtet werden. Hätte der Gesetzgeber bestimmen wollen, daß der Erblasser, wenn er es bei der Eigenschaft des Grundstückes als Auerbengrundstückes belasse, auch bei Verfügungen von Todes wegen die landesgesetzlich für Auerbengüter bestehenden Beschränkungen zu beachten habe, so würde er insoweit diese landesgesetzlichen Beschränkungen auch für letztwillige Verfügungen aufrecht erhalten haben. In Wirklichkeit aber bestimmt Abs. 2, daß die Landesgesetze das Recht des Erblassers, über das dem Auerbenrechte unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen, nicht beschränken können.

Der Sinn des Gesetzes wird, wie bereits das Berufungsgericht eingehend dargelegt hat, bestätigt durch die Materialien. Danach hat auch in bezug auf Anerbengüter der Grundsatz der unbeschränkten Testierfreiheit sichergestellt werden sollen. Dementsprechend ist auch, vgl. zu Art. 64 Staudinger Bem. III Nr. 15, Planck Bem. 4, in der Rechtslehre anerkannt, daß der Erblasser letztwillig jede nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige, von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Bestimmung treffen und insbesondere auch die Abfindungen der Kinder und die Leibzucht der Witwe nach freiem Ermessen bestimmen kann. Es wäre ein wenig befriedigender Rechtszustand, wenn der abweichend von der gesetzlichen Vorschrift durch Testament berufene Anerbe die Erfüllung der ihm im selben Testamente zu Gunsten der Witwe und Kinder des Erblassers auferlegten Verpflichtungen sollte ablehnen können. Übrigens aber steht nichts entgegen, mit dem Berufungsgerichte im Sinne des Abs. 2 des § 64 in der Einräumung einer Leibzucht eine Verfügung über das Anerbengrundstück zu erblicken.

Danach ist das Verlangen des Beklagten nach richterlicher Herabsetzung der Leibzucht unbegründet.“ . . .